

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/26 L516 1268457-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2016

Entscheidungsdatum

26.02.2016

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §58 Abs11 Z2

B-VG Art.133 Abs4

FPG §53 Abs3

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L516 1268457-3/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA. Pakistan, vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.04.2015, Zahl XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Pakistan, vertreten durch den MigrantInnenverein St. Marx, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.04.2015, Zahl römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 2 und 5 VwGVG iVm § 58 Abs 11 Z 2 und § 10 Abs 3 AsylG idGF sowie § 52 Abs 3 FPG stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und 5 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2 und Paragraph 10, Absatz 3, AsylG idGF sowie Paragraph 52, Absatz 3, FPG stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer, ein pakistanischer Staatsangehöriger, stellte am 28.11.2013 beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 (MA 35), einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung" gem § 43 Abs 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Fassung BGBl I Nr 50/2012 und gab die Bevollmächtigung des ausgewiesenen Vertreters bekannt. Bereits zuvor am 23.03.2004 hatte der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt (nunmehr: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)) einen Asylantrag gestellt, welcher jedoch im Instanzenzug mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 13.09.2009, C2 268457-1/2008/26E, rechtskräftig abgewiesen worden war. 1. Der Beschwerdeführer, ein pakistanischer Staatsangehöriger, stellte am 28.11.2013 beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 (MA 35), einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung" gem Paragraph 43, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 50 aus 2012, und gab die Bevollmächtigung des ausgewiesenen Vertreters bekannt. Bereits zuvor am 23.03.2004 hatte der Beschwerdeführer beim Bundesasylamt (nunmehr: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)) einen Asylantrag gestellt, welcher jedoch im Instanzenzug mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 13.09.2009, C2 268457-1/2008/26E, rechtskräftig abgewiesen worden war.

1.1. Der Beschwerdeführer begründete den verfahrensgegenständlichen Antrag mit der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK und gab an, Unterlagen der verfügbaren eigenen Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes sowie einer Krankenversicherung nachzureichen. Er halte sich seit 23.03.2004 legal im Bundesgebiet auf, habe sich bemüht, sich sozial, beruflich und sprachlich zu integrieren, er habe sich einen großen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut und habe keine persönlichen Bindungen mehr zu seinem Herkunftsstaat. 1.1. Der Beschwerdeführer begründete den verfahrensgegenständlichen Antrag mit der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK und gab an, Unterlagen der verfügbaren eigenen Mittel zur Sicherung seines Lebensunterhaltes sowie einer Krankenversicherung nachzureichen. Er halte sich seit 23.03.2004 legal im Bundesgebiet auf, habe sich bemüht, sich sozial, beruflich und sprachlich zu integrieren, er habe sich einen großen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut und habe keine persönlichen Bindungen mehr zu seinem Herkunftsstaat.

1.2. Mit bei der MA 35 am 27.12.2013 eingelangten Schreiben vom 26.12.2013 stellte der Vertreter einen Zusatzantrag gemäß § 19 Abs 8 NAG nach der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Rechtslage und begründete diesen damit, dass der Beschwerdeführer bei seiner Flucht aus Pakistan seinen Reisepass sowie seine Geburtsurkunde zurückgelassen habe und es diesem nicht möglich sei, dies Dokumente zurückzubekommen. 1.2. Mit bei der MA 35 am 27.12.2013 eingelangten Schreiben vom 26.12.2013 stellte der Vertreter einen Zusatzantrag gemäß Paragraph 19, Absatz 8, NAG nach der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Rechtslage und begründete diesen damit, dass der Beschwerdeführer bei seiner Flucht aus Pakistan seinen Reisepass sowie seine Geburtsurkunde zurückgelassen habe und es diesem nicht möglich sei, dies Dokumente zurückzubekommen.

1.3. Das BFA verständigte den Vertreter mit Schreiben vom 06.03.2015, welches jenem am 11.03.2015 zugestellt wurde, vom Ergebnis einer Beweisaufnahme und der beabsichtigten "Zurückweisung bzw. Abweisung" des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Darin wurde mitgeteilt, es sei notwendig, dass der Beschwerdeführer seine Identität nachweise und die Behörde diesbezügliche Dokumente benötige. Eine nicht nachgewiesene Identität sei kein Mangel, welcher gem 19 Abs 8 NAG geheilt werden könne. Es sei beabsichtigt, den Antrag abzuweisen und in weiterer Folge eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, sollte der Beschwerdeführer der Behörde keine Identitätsdokumente [vorlegen]. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer für die Beurteilung seiner persönlichen Verhältnisse zur Beantwortung mehrerer Fragen zu seinem Privat- und Familienverhältnissen sowie zur Vorlage entsprechender Belege aufgefordert. 1.3. Das BFA verständigte den Vertreter mit Schreiben vom 06.03.2015, welches jenem am 11.03.2015 zugestellt wurde, vom Ergebnis einer Beweisaufnahme und der beabsichtigten "Zurückweisung bzw. Abweisung" des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Darin wurde mitgeteilt, es sei notwendig, dass der Beschwerdeführer seine Identität nachweise und die Behörde diesbezügliche Dokumente benötige. Eine nicht nachgewiesene Identität sei kein

Mangel, welcher gem 19 Absatz 8, NAG geheilt werden könne. Es sei beabsichtigt, den Antrag abzuweisen und in weiterer Folge eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, sollte der Beschwerdeführer der Behörde keine Identitätsdokumente [vorlegen]. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer für die Beurteilung seiner persönlichen Verhältnisse zur Beantwortung mehrere Fragen zu seinem Privat- und Familienverhältnissen sowie zur Vorlage entsprechender Belege aufgefordert.

1.4. Der Vertreter des Beschwerdeführers teilte dem BFA mit Schreiben vom 24.03.2015 mit, dass trotz mehrfacher Versuche kein Kontakt mehr zum Beschwerdeführer hergestellt werden können, daher auch keine Stellungnahme abgegeben werden könne, die Vertretungsvollmacht inzwischen aufgelöst worden sei und etwaige weitere Schriftstücke an den Beschwerdeführer persönlich zuzustellen seien.

2. Das BFA wies mit gegenständlich angefochtenem Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 55 Asylgesetz gemäß § 58 Abs 11 Z 2 Asylgesetz als unzulässig zurück (Spruchpunkt I des bekämpften Bescheides). Das BFA verband mit dieser Entscheidung gemäß § 10 Abs 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 3 FPG gegen den Beschwerdeführer. Das BFA stellte des Weiteren gemäß § 52 Abs 9 FPG fest, dass die Abschiebung nach Pakistan gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt II) und sprach aus, dass gemäß § 55 Abs 1 bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt III). 2. Das BFA wies mit gegenständlich angefochtenem Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 55, Asylgesetz gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, Asylgesetz als unzulässig zurück (Spruchpunkt römisch eins des bekämpften Bescheides). Das BFA verband mit dieser Entscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG gegen den Beschwerdeführer. Das BFA stellte des Weiteren gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG fest, dass die Abschiebung nach Pakistan gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei) und sprach aus, dass gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt römisch drei).

2.1. Das BFA traf in diesem Bescheid die Feststellung, dass die Identität des Beschwerdeführers nicht feststehe und er diese durch keinerlei Dokumente oder Urkunden nachgewiesen habe.

2.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung führte das BFA aus, dass der Beschwerdeführer die erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Klärung seiner Identität nicht nachgereicht und auch in keinster Weise versucht habe, seine Identität auf andere, geeignete Art nachzuweisen. Da es sich um ein Verfahren nach dem AsylG handle, komme ein Antrag gem § 19 Abs 8 NAG nicht in Betracht, dies wären allenfalls die Bestimmungen des § 4 Abs 1 AsylG-DV, wobei in diesem Fall auch hier nicht stattgegeben werden könnte, da die tatsächliche und vollständige Identität des Beschwerdeführers "auch auf keine andere Weise" habe geklärt werden können. 2.2. Im Rahmen der Beweiswürdigung führte das BFA aus, dass der Beschwerdeführer die erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Klärung seiner Identität nicht nachgereicht und auch in keinster Weise versucht habe, seine Identität auf andere, geeignete Art nachzuweisen. Da es sich um ein Verfahren nach dem AsylG handle, komme ein Antrag gem Paragraph 19, Absatz 8, NAG nicht in Betracht, dies wären allenfalls die Bestimmungen des Paragraph 4, Absatz eins, AsylG-DV, wobei in diesem Fall auch hier nicht stattgegeben werden könnte, da die tatsächliche und vollständige Identität des Beschwerdeführers "auch auf keine andere Weise" habe geklärt werden können.

2.3. Rechtlich begründete das BFA die Zurückweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels damit, dass die Identität des Beschwerdeführers nicht feststehe.

3. Der Beschwerdeführer hat gegen den zu seinen Händen am 17.04.2015 an seine aufrechte Meldeadresse zugestellten Bescheid des BFA - durch seinen zwischenzeitlich neuerlich bevollmächtigten Vertreter - am 30.04.2015 Beschwerde erhoben und diesen zur Gänze angefochten.

3.1. Der Beschwerdeführer beantragt,

- -Strichauflistung
den angefochtenen Bescheid zu beheben;
- -Strichauflistung
festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels vorliegen;

- -Strichaufzählung
den Aufenthaltstitel zu erteilen;
- -Strichaufzählung
allenfalls eine mündliche Beschwerdeverhandlung anzuberaumen;
- -Strichaufzählung
allenfalls das Verfahren an die erste Instanz zurückzuverweisen;
- -Strichaufzählung
allenfalls festzustellen, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei sowie
- -Strichaufzählung
festzustellen, dass die Abschiebung nach Pakistan unzulässig sei;

3.2. Begründend wurde im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, die konkrete Situation des Beschwerdeführers, vor allem seine lange Aufenthaltsdauer und Integration sowie sein Wohlergehen seien nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Zudem sei die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung keiner aktuellen Beurteilung unterzogen worden. Auch habe das BFA nicht nachvollziehbar die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit eines Zusatzantrages auf Heilung des Mangels der Nichtvorlage von Identitätsdokumenten ohne Begründung abgelehnt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Pakistan, und führt in Österreich den im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses angeführten Namen sowie das ebenso dort angeführte Geburtsdatum. Seine Identität steht fest.

2. Beweiswürdigung:

Die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen

2.1. Das BFA begründete seine im angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass die Identität des Beschwerdeführers nicht feststehe, damit, dass der Beschwerdeführer die erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Klärung seiner Identität nicht nachgereicht und auch in keinsten Weise versucht habe, seine Identität auf andere, geeignete Art nachzuweisen sowie die tatsächliche und vollständige Identität des Beschwerdeführers "auch auf keine andere Weise" habe geklärt werden können (Bescheid, S 4 f).

2.2. Der Beschwerdeführer hatte jedoch vor dem nun verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel bereits am 23.04.2004 beim Bundesasylamt (nunmehr:

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)) einen Asylantrag gestellt, welcher letztlich im Instanzenzug mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 13.09.2009, C2 268457-1/2008/26E, rechtskräftig abgewiesen wurde. Im Zuge des damaligen Beschwerdeverfahrens bestellte der Asylgerichtshof eine länderkundliche Sachverständige und wurden anschließend Recherchen im Heimatort des Beschwerdeführers durchgeführt. Das in der Folge dazu von der Sachverständigen erstattete Gutachten vom 13.06.2008 wurde in der vom Asylgerichtshof durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.08.2008, zu der auch das Bundesasylamt geladen, jedoch nicht erschienen war, verlesen sowie erörtert und das Erkenntnis des Asylgerichtshofes wurde der Behörde am 15.01.2009 zugestellt. Ein von der Sachverständigen in Pakistan beauftragter Rechtsanwalt begab sich laut diesem Gutachten in den vom Beschwerdeführer angegebenen Heimatort XXXX, sprach mit den Eltern und Brüdern des Beschwerdeführers und konnte die vom Beschwerdeführer angegebene Identität verifizieren. Die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Identität und seiner Familie wurden explizit als korrekt qualifiziert (Befund und Gutachten vom 13.06.2008, insoweit wiedergegeben im Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 13.09.2009, Seite 11). Die Identität des Beschwerdeführers ist demzufolge entgegen der Ansicht der belangten Behörde auch ohne Vorlage von Identitätsdokumenten seitens des Beschwerdeführers auf andere Weise, nämlich nach den im Zuge des Asylverfahrens durchgeführten Erhebungen im Heimatort des Beschwerdeführers bei dessen Familie, geklärt, was der Behörde auch durch die erfolgte Zustellung der Entscheidung des Asylgerichtshofes an die Behörde seit 15.01.2009 bekannt war (vgl. Bescheid, S 2) bzw. bekannt sein musste. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)) einen Asylantrag gestellt, welcher letztlich im Instanzenzug mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 13.09.2009, C2 268457-1/2008/26E, rechtskräftig abgewiesen wurde. Im Zuge

des damaligen Beschwerdeverfahrens bestellte der Asylgerichtshof eine länderkundliche Sachverständige und wurden anschließend Recherchen im Heimatort des Beschwerdeführers durchgeführt. Das in der Folge dazu von der Sachverständigen erstattete Gutachten vom 13.06.2008 wurde in der vom Asylgerichtshof durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.08.2008, zu der auch das Bundesasylamt geladen, jedoch nicht erschienen war, verlesen sowie erörtert und das Erkenntnis des Asylgerichtshofes wurde der Behörde am 15.01.2009 zugestellt. Ein von der Sachverständigen in Pakistan beauftragter Rechtsanwalt begab sich laut diesem Gutachten in den vom Beschwerdeführer angegebenen Heimatort römisch 40, sprach mit den Eltern und Brüdern des Beschwerdeführers und konnte die vom Beschwerdeführer angegebene Identität verifizieren. Die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Identität und seiner Familie wurden explizit als korrekt qualifiziert (Befund und Gutachten vom 13.06.2008, insoweit wiedergegeben im Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 13.09.2009, Seite 11). Die Identität des Beschwerdeführers ist demzufolge entgegen der Ansicht der belangten Behörde auch ohne Vorlage von Identitätsdokumenten seitens des Beschwerdeführers auf andere Weise, nämlich nach den im Zuge des Asylverfahrens durchgeführten Erhebungen im Heimatort des Beschwerdeführers bei dessen Familie, geklärt, was der Behörde auch durch die erfolgte Zustellung der Entscheidung des Asylgerichtshofes an die Behörde seit 15.01.2009 bekannt war vergleiche Bescheid, S 2) bzw bekannt sein musste.

3. Rechtliche Beurteilung:

Anzuwendendes Recht

3.1. Der dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Niederlassungsbewilligung gem § 43 Abs 3 NAG idF BGBl I Nr 50/2012 - und somit in der Fassung vor dem BGBl I Nr 87/2012 - wurde nach dem Oktober 2013 bei der MA 35 gestellt und war mit Ablauf des 31.12.2013 noch bei dieser anhängig, weshalb dieses Verfahren gem § 81 Abs 24 NAG idF BGBl I Nr 68/2013 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach den Bestimmungen des 7. Hauptstückes des AsylG 2005 in der Fassung BGBl I Nr 68/2013 zu Ende zu führen ist. 3.1. Der dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Niederlassungsbewilligung gem Paragraph 43, Absatz 3, NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 50 aus 2012, - und somit in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 87 aus 2012, - wurde nach dem Oktober 2013 bei der MA 35 gestellt und war mit Ablauf des 31.12.2013 noch bei dieser anhängig, weshalb dieses Verfahren gem Paragraph 81, Absatz 24, NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 68 aus 2013, vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach den Bestimmungen des 7. Hauptstückes des AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 68 aus 2013, zu Ende zu führen ist.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, geregelt (§ 1 leg cit). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl Nr 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl Nr 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl Nr 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. 3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg cit). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten, werden durch das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl I Nr 87/2012, zuletzt

geändert durch BGBl I Nr 70/2015 geregelt. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt (§ 1 leg cit).3.3. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten, werden durch das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 87 aus 2012,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 70 aus 2015, geregelt. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt (Paragraph eins, leg cit).

Zu A)

Zur Stattgabe der Beschwerde und Behebung des angefochtenen Bescheides

3.4. Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.3.4. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.5 Gemäß § 28 Abs 5 VwGVG sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt.3.5 Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt.

3.6. Gemäß § 58 Abs 11 AsylG ist 1. das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Abs. 4) ohne weiteres einzustellen oder 2. der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten, nicht nachkommt. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren.3.6. Gemäß Paragraph 58, Absatz 11, AsylG ist 1. das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Absatz 4,) ohne weiteres einzustellen oder 2. der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten, nicht nachkommt. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren.

3.7. Gemäß § 10 Abs 3 AsylG ist, wenn der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 abgewiesen wird, diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden. Wird ein solcher Antrag zurückgewiesen, gilt dies nur insoweit, als dass kein Fall des § 58 Abs. 9 Z 1 bis 3 vorliegt.3.7. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG ist, wenn der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 abgewiesen wird, diese Entscheidung mit einer Rückkehrentscheidung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden. Wird ein solcher Antrag zurückgewiesen, gilt dies nur insoweit, als dass kein Fall des Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins bis 3 vorliegt.

3.8. Gemäß § 52 Abs 3 FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen wird.3.8. Gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG hat das Bundesamt gegen einen Drittstaatsangehörigen unter einem mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen wird.

3.9. Zum gegenständlichen Verfahren

3.9.1. Das BFA begründete die Zurückweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels damit, dass die Identität des Beschwerdeführers nicht feststehe.

3.9.2. Wie sich anhand des in der gegenständlichen Entscheidung festgestellten Sachverhaltes ergibt, wurde die Identität des Beschwerdeführers jedoch bereits im vorangegangenen Asylverfahren durch eine Recherche im

Heimatort überprüft, verifiziert und seine Angaben als korrekt qualifiziert, sodass die Identität des Beschwerdeführers feststeht und die Voraussetzung für das von der Behörde gewählte Vorgehen, nämlich die Zurückweisung des Antrages gemäß § 58 Abs 11 Z 2 AsylG sowie die Erlassung einer darauf gestützten Rückkehrentscheidung gemäß 10 Abs 3 AsylG und § 52 Abs 3 FPG nicht vorliegen. 3.9.2. Wie sich anhand des in der gegenständlichen Entscheidung festgestellten Sachverhaltes ergibt, wurde die Identität des Beschwerdeführers jedoch bereits im vorangegangenen Asylverfahren durch eine Recherche im Heimatort überprüft, verifiziert und seine Angaben als korrekt qualifiziert, sodass die Identität des Beschwerdeführers feststeht und die Voraussetzung für das von der Behörde gewählte Vorgehen, nämlich die Zurückweisung des Antrages gemäß Paragraph 58, Absatz 11, Ziffer 2, AsylG sowie die Erlassung einer darauf gestützten Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 10, Absatz 3, AsylG und Paragraph 52, Absatz 3, FPG nicht vorliegen.

3.9.3. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und die angefochtene Entscheidung ersatzlos zu beheben.

3.9.4. Für das fortgesetzte Verfahren vor der Behörde wird Folgendes zu beachten sein:

3.9.4.1. Das BFA hat im vorliegenden Fall den Antrag des Beschwerdeführers vom 28.11.2013 aus formalen Gründen als unzulässig zurückgewiesen.

3.9.4.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes darf eine Berufungsbehörde keine Sachentscheidung treffen, wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz aus Formalgründen einen Antrag zurückgewiesen hat, weil damit in der Sachfrage der Partei eine Instanz genommen wäre (vgl. dazu etwa die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze 12, zu § 66 AVG wiedergegebene Rechtsprechung, E 162 ff). (VwGH 29.03.2005, 2001/10/0121; VwGH 28.06.1994, 92/05/0063). 3.9.4.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes darf eine Berufungsbehörde keine Sachentscheidung treffen, wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz aus Formalgründen einen Antrag zurückgewiesen hat, weil damit in der Sachfrage der Partei eine Instanz genommen wäre vergleiche dazu etwa die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze 12, zu Paragraph 66, AVG wiedergegebene Rechtsprechung, E 162 ff). (VwGH 29.03.2005, 2001/10/0121; VwGH 28.06.1994, 92/05/0063).

3.9.4.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 66 Abs 4 AVG des Weiteren ausgesprochen, dass die ersatzlose Behebung eines unterinstanzlichen Bescheides unter Berufung auf § 66 Abs 4 AVG dazu führen kann, dass die Unterbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf (Hinweis E 18.12.1986, 85/08/0044; E 15.9.1992, 92/04/0120; E 21.9.1993, 91/04/0148), sich jedoch aus der Begründung des eine ersatzlose Behebung gemäß § 66 Abs 4 AVG aussprechenden Berufungsbescheides auch eine Situation ergeben kann, wonach ein der Entscheidung zu Grunde liegender Antrag wieder unerledigt, aber neuerlich von der Unterinstanz meritorisch zu erledigen ist (VwGH 27.06.2006, 2005/05/0374) (vgl. idZ auch Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 66, Rz 109). 3.9.4.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Paragraph 66, Absatz 4, AVG des Weiteren ausgesprochen, dass die ersatzlose Behebung eines unterinstanzlichen Bescheides unter Berufung auf Paragraph 66, Absatz 4, AVG dazu führen kann, dass die Unterbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf (Hinweis E 18.12.1986, 85/08/0044; E 15.9.1992, 92/04/0120; E 21.9.1993, 91/04/0148), sich jedoch aus der Begründung des eine ersatzlose Behebung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG aussprechenden Berufungsbescheides auch eine Situation ergeben kann, wonach ein der Entscheidung zu Grunde liegender Antrag wieder unerledigt, aber neuerlich von der Unterinstanz meritorisch zu erledigen ist (VwGH 27.06.2006, 2005/05/0374) vergleiche idZ auch Hengstschläger/Leeb, AVG2 Paragraph 66,, Rz 109).

3.9.4.4. Für das gegenständliche Verfahren ergibt sich, dass durch die im vorliegenden Fall gebotene Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Sache der Antrag des Beschwerdeführers vom 28.11.2013 wieder unerledigt ist und über diesen von der Behörde neuerlich meritorisch abzusprechen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 66, Rz 109). Folglich ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels seitens des BFA grundsätzlich einer inhaltlichen - Prüfung zu unterziehen. Ebenso wird der auf die Heilung des Mangels der Nichtvorlage von Identitätsdokumenten gerichtete Zusatzantrag vom 26.12.2013 zu behandeln sein. Im fortgesetzten Verfahren wird vom BFA jedenfalls die Einvernahme des Beschwerdeführers zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks geboten erscheinen. Im Falle einer beabsichtigten neuerlichen Rückkehrentscheidung werden dem Beschwerdeführer vom BFA insbesondere auch entscheidungsrelevante, aktuelle und auf den festgestellten Sachverhalt abgestimmte Länderfeststellungen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zur Kenntnis zu bringen sein, zumal seit der rechtskräftigen Entscheidung des Asylverfahrens inzwischen über sechs Jahre vergangen sind. 3.9.4.4. Für das gegenständliche Verfahren ergibt sich, dass durch die im vorliegenden Fall gebotene

Aufhebung des angefochtenen Bescheides in der Sache der Antrag des Beschwerdeführers vom 28.11.2013 wieder unerledigt ist und über diesen von der Behörde neuerlich meritorisch abzusprechen ist vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG2 Paragraph 66,, Rz 109). Folglich ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels seitens des BFA grundsätzlich einer - inhaltlichen - Prüfung zu unterziehen. Ebenso wird der auf die Heilung des Mangels der Nichtvorlage von Identitätsdokumenten gerichtete Zusatzantrag vom 26.12.2013 zu behandeln sein. Im fortgesetzten Verfahren wird vom BFA jedenfalls die Einvernahme des Beschwerdeführers zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks geboten erscheinen. Im Falle einer beabsichtigten neuerlichen Rückkehrentscheidung werden dem Beschwerdeführer vom BFA insbesondere auch entscheidungsrelevante, aktuelle und auf den festgestellten Sachverhalt abgestimmte Länderfeststellungen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zur Kenntnis zu bringen sein, zumal seit der rechtskräftigen Entscheidung des Asylverfahrens inzwischen über sechs Jahre vergangen sind.

Entfall der mündlichen Verhandlung

3.10. Gemäß § 21 Abs 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG.3.10. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

3.11. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im gegenständlichen Fall gemäß §§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.3.11. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im gegenständlichen Fall gemäß Paragraph Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Zu B)

Revision

3.12. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.12. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.13. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl die oben unter II.3.9.4. angeführte Judikatur, welche nach Ansicht des erkennenden Gerichts, soweit sie zu früheren Rechtlagen ergangen ist, auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar ist); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus liegt bei Fehlen einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist (VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053) Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.3.13. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung vergleiche die oben unter römisch zwei.3.9.4. angeführte Judikatur, welche nach Ansicht des erkennenden Gerichts, soweit sie zu früheren Rechtlagen ergangen ist, auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar ist); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso wenig liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus liegt bei Fehlen einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage eindeutig ist (VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053) Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

3.20. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist daher gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.3.20. Die

Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist daher gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

3.21. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, ersatzlose Behebung, geänderte Verhältnisse,
Identität, mündliche Verhandlung, persönlicher Eindruck,
Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L516.1268457.3.00

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at